

GELISTETE MEHRFACHBEAUFTRAGUNG

Vergabe und Wettbewerb
Telefon 07 11 / 21 96 - 209
Telefax 07 11 / 21 96 - 121

Es besteht die Möglichkeit, Mehrfachbeauftragungen mit der Architektenkammer zu beraten und abzustimmen. Bei Erfüllung bestimmter Kriterien wird das Verfahren – analog zur Registrierung von RPW-Wettbewerben – bei der Architektenkammer „gelistet“. Damit ist die Beteiligung aus der Sicht der Architektenkammer unbedenklich.

Zu beachten: Vorgaben des öffentlichen Vergaberechts bleiben unberührt.



Die Voraussetzungen hat die Architektenkammer wie folgt definiert:

	Die gelistete Mehrfachbeauftragung nach HOAI	Die gelistete Mehrfachbeauftragung mit Vergütung und Auftragszusage
A Grundsätze:	<ol style="list-style-type: none"> 1. Voraussetzung der Listung dieser Verfahren ist die frühzeitige Abstimmung mit der Kammer. 2. Die Aufgabenstellung soll professionell (d.h. mit Hilfe/von Architekten bzw. Stadtplanern) formuliert sein und ist verbindlich. 3. Das Verfahren ist anonym. 4. Die Beurteilungskriterien werden offengelegt und sind verbindlich. 5. Mindestens ein junges Architekturbüro soll in den Pool der Teilnehmer aufgenommen werden (Kammervollmitgliedschaft Inhaber maximal 7 Jahre). 6. Das Verfahren ist transparent. Der Modus des Entscheidungs- und Vergabeverfahrens ist den Teilnehmern vorab zu kommunizieren und im Anschluss zu dokumentieren. 	

	Die gelistete Mehrfachbeauftragung nach HOAI	Die gelistete Mehrfachbeauftragung mit Vergütung und Auftragszusage
--	---	--

<i>B Teilnehmer</i>	<p>1. Alle Teilnehmer des Verfahrens sind eingetragene Architekten der jeweiligen Fachrichtungen bzw. Stadtplaner (gem. Auslobung).</p> <p>2. Die Mindestanzahl der Teilnehmer des Verfahrens ist 3; empfohlen werden 5 Teilnehmer oder mehr.</p>	
<i>C Entscheidungsgremium, Jury</i>	<p>1. Die Anzahl der Juroren mit gleicher Qualifikation wie die Teilnehmer sollte mindestens 1 Person betragen.</p> <p>2. Bei öffentlichen Auftraggebern sind die Juroren mit gleicher Qualifikation gegenüber den Sachjuroren nicht in der Minderheit, sie sollten in der Mehrheit sein.</p> <p>3. Die Vergütung der Juroren mit gleicher Qualifikation wie die Teilnehmer sollte analog zur Vergütung für die Mitwirkung im Preisgericht eines RPW-Wettbewerbs sein.</p>	
<i>D Honorierung</i>	Die Vergütung erfolgt für jeden Teilnehmer nach HOAI, (in der Regel LPH 2, d.h. i. d. R. mind. 7 %) bzw. bei städtebaulichen Aufgaben entsprechend nach Merkblatt 51 – jeweils abhängig vom Leistungsbild.	Die Einhaltung zumindest der Mindestsätze nach HOAI bzw. bei städtebaulichen Aufgaben entsprechend nach Merkblatt 51 wird empfohlen. Die Honorierung beträgt das 1,5-fache der Wettbewerbssumme und ist mit der Kammer abzustimmen.
<i>E Verbindliche Zusage Folgeauftrag</i>	Wünschenswert, nicht zwingend	Zwingend bis einschließlich LP 5; bei städtebaulichen Aufträgen entsprechend angemessen